

im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009:

Tierart	Gebühr in €
Ausgewachsene Rinder	15,93
Jungrinder	15,02
Schafe / Ziegen, Schlachtgewicht ≥ 12 kg	4,70

- (2) In Paragraph 6 Absatz 1 der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 17. Oktober 2014) wird die Angabe „Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 4“ durch die Angabe „Neben den Gebühren nach den §§ 3 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene außerhalb von Großbetrieben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 06.10.2016

gez.

Ullrich S i e r a u

**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), für das Bauvorhaben: „Depot für den Rhein-Ruhr-Express RRX“ in 44145 Dortmund, Bornstraße 279“**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.09.2016 – Az.: 25.17-1.2-25.8/16 – ist der Plan für das Bauvorhaben „**Depot für den Rhein-Ruhr-Express RRX**“, Standort: Bornstraße 279 in 44145 Dortmund-Eving, und die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung einer Eisenbahnwerkstatt durch die Siemens AG, - SRE DE OS BS -, Nonnendammallee 101, 13629 Berlin, vorrangig für die Instandhaltung von 82 elektrischen Triebwagen für das Projekt RRX (Rhein-Ruhr-Express) und trägt daher die Bezeichnung „Depot für den Rhein-Ruhr-Express RRX“. In Abhängigkeit von den verfügbaren Kapazitäten soll die Werkstatt auch zur Wartung von anderen Fahrzeugen genutzt werden. Die Werkstatt wird als öffentliche Serviceeinrichtung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens im Sinne von § 2 Abs. 3c AEG eingestuft.

Zur Eisenbahnwerkstatt gehören folgende Funktionsbereiche:

- betriebsnahe Fahrzeuginstandhaltung
- Fahrzeugwäsche
- Nebenwerkstätten
- Lager
- Sozialbereich (Umkleiden, Duschen, Pausenraum)
- Büro- und Archivbereich
- Aufenthaltsräume für die EVU

Das Depot RRX soll etwa 2 km nördlich des Dortmunder Hauptbahnhofes an der Hauptstrecke „2100 Dortmund-Gronau (-Münster)“ liegen und auf dem Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes Dortmund-Eving errichtet werden.

Im Zuge des Ausbaus und der Erweiterung des Regionalverkehrs in Nordrhein-Westfalen - hier: Rhein-Ruhr-Express (RRX) - zur Steigerung der Attraktivität des schienenengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat die Siemens AG den Zuschlag für die Lieferung von 82 elektrischen Triebwagen für das Projekt RRX erhalten. Zum Lieferumfang gehört die In-

standhaltungspflicht der Fahrzeuge für einen Zeitraum von 32 Jahren. Für die Durchführung dieser Instandhaltung muss die Siemens AG eine geeignete Eisenbahnwerkstatt errichten.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Über die in den ausgelegten Planunterlagen bereits dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden dem Träger des Vorhabens Auflagen u.a. aus Sicht des Immissionsschutzrechts, und zum Schutz von Natur und Umwelt - insbesondere wasserrechtliche, bodenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen - auferlegt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **25. Oktober 2016 bis einschließlich 7. November 2016** bei der Stadt Dortmund, (Planungs- und Bauordnungsamt), Dienstgebäude Burgwall 14, Zimmer 503 bis 507, in 44135 Dortmund, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** lautet:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Dortmund, den 12. Oktober 2016

Stadt Dortmund  
Der Oberbürgermeister

gez.  
Martin L ü r w e r  
**Stadtrat**